

Checkliste "Methodik" für zertifizierte Prüfstellen zur Verifizierung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten

AVR: Verordnung (EU) 600/2012 der Kommission vom 21.06.2012

MRR: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21.06.2012

EHV 2020: Emissionshandelsverordnung 2020

Genannte Artikel ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich auf die AVR

Kompetenz

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 35 I AVR	Die Prüfstelle muss einen Kompetenzprozess begründen, dokumentieren, anwenden und aufrechterhalten, der sicherstellt, dass alle an der Prüfung Beteiligten die erforderliche Kompetenz für die ihnen übertragenen Aufgaben besitzen.		
Art. 35 II AVR	Allgemeine Kompetenzkriterien für alle an der Prüfung Beteiligten		
Art. 38 AVR	Unabhängiger Überprüfer - besitzt die notwendige Befugnis, den Entwurf des Prüfberichts und die internen Prüfunterlagen gem. Artikel 25 zu überprüfen. - erfüllt die in Artikel 37 Abs. 2 genannten Kompetenzanforderungen an einen leitenden EU-EHS-Prüfer - verfügt über die erforderliche Kompetenz für die Analyse der Vollständigkeit und Integrität der verfügbaren Informationen, die Beanstandung fehlender oder widersprüchlicher Informationen und die Kontrolle von Datenwegen, um beurteilen zu können, ob die internen Prüfunterlagen vollständig sind und genügend Informationen zur Bestätigung des Entwurfs des Prüfberichts enthalten - ist ebenfalls durch die Zulassungsstelle als Prüfstelle zertifiziert oder durch eine akkreditierte Prüfstelle als leitender EU-EHS-Prüfer bestellt - ist nicht bei der zertifizierten Prüfstelle angestellt (§ 9 Abs. 2 EHV 2020)		



Gesetzl.	Anforderung	Fundstelle in	
Grundlage	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Ihrer Methodik	
Art. 39	Technischer Sachverständiger (Art. 39 AVR)		
AVR	- Hat eingehende Kenntnisse und das		
	erforderliche Fachwissen zu einem bestimmten		
	Thema,		
	 Verfügt über die notwendige Kompetenz und 		
	das notwendige Fachwissen, um den EU- EHS-		
	Prüfer und den leitenden EU-EHS-Prüfer oder		
	erforderlichenfalls den unabhängigen		
	Überprüfer wirksam bei der Aufgabe		
	unterstützen zu können, zu dem seine		
	Kenntnisse und sein Fachwissen gefragt sind.		
	Darüber hinaus ist der technische		
	Sachverständige hinreichend mit den		
	Fertigkeiten vertraut, die in Artikel 37 Abs. 1		
	Buchstaben a, b und c verlangt werden,		
	- nimmt genau beschriebene Aufgaben unter der		
	Leitung und vollen Verantwortung des leitenden EU-EHS-Prüfers des Prüfteams, in dem der		
	technische Sachverständige tätig ist, oder des		
	unabhängigen Überprüfers wahr.		
	- Fehlt dem unabhängigen Überprüfer die		
	Kompetenz, einen bestimmten Aspekt im		
	Überprüfungsprozess zu beurteilen, so fordert		
	die Prüfstelle die Unterstützung eines		
	technischen Sachverständigen an		
Art. 35 II	Methode zur Sicherstellung anhaltender Kompetenz		
AVR	und regelmäßiger Leistungsbewertung der zertifizierten		
	Prüfstelle + des/der unabhängigen Überprüfer(s)		
	anhand d. allgemeinen und besonderen		
	Kompetenzkriterien		
Art. 35 II	Gewährleistung Weiterbildungen der zertifizierten		
AVR	Prüfstelle + des/der unabhängigen Überprüfer(s)		
Art. 35 II	Verfahren zur Beurteilung, ob Prüfungsverpflichtung in		
AVR	den Zertifizierungsbereich der Prüfstelle fällt und ob		
	Prüfstelle über die Kompetenz und die Ressourcen		
	verfügt um die Prüftätigkeiten innerhalb der		
Art 25 III	vorgegebenen Frist erfolgreich zu Ende zu führen		
Art. 35 III AVR	Regelmäßige Leistungsüberwachung aller an der Prüfung Beteiligten		
Art. 35 IV	Regelmäßige Überprüfung des in Abs. 1 genannten		
AVR	Kompetenzprozesses zur Sicherstellung, dass		
,,,,,,	- die Kompetenzkriterien nach Maßgabe der		
	Kompetenzanforderungen im Rahmen dieser		
	VO aufgestellt werden,		
	- alle Fragen, die im Zusammenhang mit der		
	Vorgabe der allgemeinen und der besonderen		
	Kompetenzkriterien identifiziert werden,		
	angesprochen werden und		
	- alle Anforderungen im Rahmen des		
	Kompetenzprozesses zutreffend aktualisiert		
	und aufrechterhalten werden.		
Art. 35 V	Dokumentation des Ergebnisses der Überprüfung		
AVR			
Art. 35	Die Kompetenz (u.a. nach Art. 35, 37 AVR) und		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
AVR	Leistung der zertifizierten Prüfstelle wird von einem hinreichend kompetenten Bewerter beurteilt (wobei der Bewerter der unabhängige Überprüfer sein kann)		
	Für diesen Zweck beobachtet der kompetente Bewerter die Prüfstelle während der Prüfung des Berichts des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers gegebenenfalls am Standort der Anlage oder des Luftfahrzeugbetreibers, um festzustellen, ob sie den Kompetenzkriterien genügt. Der kompetente Bewerter muss mit dem Kompetenzprozess der Prüfstelle (Abs. 1) vertraut sein.		
	Die Überwachung sollte mindestens 1x jährlich stattfinden. Die Überprüfung am Standort des Anlagenoder Luftfahrzeugbetreibers sollte 1x jährlich stattfinden, kann jedoch bei mehrmaliger zufriedenstellender Prüfung auf eine Prüfung alle 3 Jahre beschränkt werden.		
§ 9 Abs. 2 EHV2020	Der kompetente Bewerter ist nicht bei der zertifizierten Prüfstelle angestellt.		

- 3 -

Prüfteams (Art. 36 AVR)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Die Bildung von Prüfteams im Sinne des Art. 36 der AVR findet bei einer zertifizierten Prüfstelle nicht statt. Die zertifizierte Prüfstelle (natürliche Person) muss die Prüfaufgaben selbst wahrnehmen. Eine Unterstützung kann lediglich durch technische Sachverständige im Sinne von Art. 39 der AVR erfolgen. Sollten mehrere zertifizierte Prüfstellen zusammenarbeiten, so ist dies keine Teambildung im Sinne der AVR.		

Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 42	Verfahren zur Sicherstellung der dauerhaften		
AVR	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle		
	sowie aller weiterer an dem Verfahren Beteiligter		
	(technische Sachverständige, unabhängige Überprüfer)		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 42 I AVR	Eine Prüfstelle ist unabhängig von einem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber und führt ihre Prüftätigkeiten unparteiisch aus.		
	Deswegen darf die Prüfstelle kein Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber, Eigner eines Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers oder Angestellter eines solchen sein, noch darf sie mit dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber Beziehungen unterhalten, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus ist die Prüfstelle unabhängig von Einrichtungen, die im Rahmen des mit Art. 19 der RL 2003/87/EG eingerichteten Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten mit Emissionszertifikaten handeln.		
Art. 42 II	Eine Prüfstelle wird in einer Weise organisiert, die ihre Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrt. Für diese Zwecke gelten die einschlägigen Anforderungen in den harmonisierten Normen gem. Anhang II der VO 600/2012		
Art. 42 III	Eine Prüfstelle führt keine Prüftätigkeiten für einen Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber aus, der ein untragbares Risiko für die Unparteilichkeit der Prüfstelle darstellt oder diese in einen Interessenkonflikt bringt. Die Prüfstelle setzt keine technischen Sachverständigen ein, wenn dadurch ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht. Außerdem stellt die Prüfstelle sicher, dass die Tätigkeiten von Mitarbeitern die Vertraulichkeit, Objektivität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Prüfung nicht beeinträchtigen.		
	Ein untragbares Risiko für die Unparteilichkeit oder ein Interessenkonflikt gilt unter anderem als gegeben, wenn - a) eine Prüfstelle Beratungsdienste für die Entwicklung eines Teils des Überwachungsund Berichterstattungsprozesses leistet, der in dem von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzept beschrieben ist, einschließlich der Entwicklung der Überwachungsmethode, des Abfassens des Berichts des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers und des Abfassens des Monitoringkonzepts, - b) eine Prüfstelle technische Hilfe bei der Aufstellung oder Unterhaltung des Systems leistet, mit dem Emissions- oder Tonnenkilometerdaten überwacht und gemeldet werden.		

Gesetzl.	Anforderung	Fundstelle in	
Grundlage		Ihrer Methodik	
Art. 42 IV AVR	Ein Interessenkonflikt in den Beziehungen zum Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber gilt für eine Prüfstelle unter anderem als gegeben, wenn - a) die Beziehung zwischen der Prüfstelle und dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber auf gemeinsamem Eigentum, gemeinsamen Verwaltungsstrukturen oder gemeinsamem Personalbestand, gemeinsam genutzten Ressourcen, gemeinsamen Finanzen oder gemeinsamen Verträgen oder Vertriebsstrukturen beruht, - b) der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber die in Absatz 3 Buchstabe a genannten Beratungsleistungen oder in Absatz 3 Buchstabe b genannte technische Hilfe von einer Beratungsstelle, einer Einrichtung der technischen Hilfe oder einer sonstigen Einrichtung erhalten hat, die Beziehungen zu der Prüfstelle unterhält und deren Unparteilichkeit gefährdet.		
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt die Unparteilichkeit der Prüfstelle als gefährdet, wenn die Beziehungen zwischen ihr und der Beratungsstelle, der Einrichtung der technischen Hilfe oder der sonstigen Einrichtung auf gemeinsamem Eigentum, gemeinsamen Verwaltungsstrukturen oder gemeinsamem Personalbestand, gemeinsam genutzten Ressourcen, gemeinsamen Finanzen, gemeinsamen Verträgen oder Vertriebsstrukturen oder der gemeinsamen Zahlung von Verkaufsprovisionen oder sonstigen Anreizen für die Empfehlung neuer Kunden beruhen.		
	Die Prüfstelle muss ein Verfahren einführen, dokumentieren, anwenden und aufrechterhalten, das die dauerhafte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle, sonstiger in Absatz 4 genannter Einrichtungen und aller an der jeweiligen Prüfung Beteiligten (insb. zertifizierte Prüfstelle, technische Sachverständige, unabhängige Überprüfer) sicherstellt. Das Verfahren schließt einen Mechanismus ein, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Prüfstelle wahrt und den einschlägigen Anforderungen der harmonisierten Normen in Anhang II genügt.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr muss die Prüfstelle von sich aus weitere Möglichkeiten ausschließen, die eine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines am Verfahren Beteiligten gefährden könnten, z.B. Besitz von Aktien oder sonstigen Teilen der zu prüfenden Organisation, eine Anstellung bei der zu prüfenden Organisation in den letzten 2 Jahren, eine aktuelle oder maximal 2 Jahre zurückliegende Mitarbeit in einer Beratungsfirma, die die zu prüfende Organisation zur Zeit der Mitarbeit auf einem Gebiet beraten hat, das Bezug zum Prüfgegenstand hat.		
	System und Prozess zur Gewährleistung geeigneter interner Prüfunterlagen		

- 6 -

Weitere Anforderungen nach Anhang II AVR

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Prozess für Kommunikation mit Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber und anderen Beteiligten		
	Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit		
	Prozess zur Ausstellung eines überarbeiteten Prüfberichts, wenn Fehler im Prüfbericht entdeckt wurde, nachdem die Prüfstelle dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber diesen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde übermittelt hat.		
Nr. 9 und 10 ISO 14065 / Anh. II AVR	Ein Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen und Beschwerden		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Einsprüche: Die Prüfstelle muss - über einen dokumentierten Prozess verfügen, um Einsprüche zu verwalten, zu beurteilen, notwendige Korrekturmaßnahmen einzuleiten und Entscheidungen diesbezüglich zu treffen - auf Anfrage eine Beschreibung des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen öffentlich zugänglich machen - für die Entscheidung auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Einsprüchen verantwortlich sein, - sicherstellen, dass Personen, die in den Prozess zum Umgang mit Einsprüchen einbezogen sind, andere sind als die, die die Prüfung durchgeführt und die Aussagen zur Erklärung über Treibhausgase erarbeitet haben (wobei die Person ggf. mit dem kompetenten Bewerter identisch sein kann), - den Einspruchsführer über den Erhalt des Einspruches, den Prozess zum Umgang mit Einsprüchen und die in den Prozess einbezogenen Personen benachrichtigen sowie Berichte und eine formelle Mitteilung zum Ergebnis bereitstellen, und - sicherstellen, dass Entscheidungen zu Einsprüchen nicht zur Benachteiligung des Einspruchsführers führen.		

- 7 -



Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Beschwerden Die Prüfstelle muss - über einen dokumentierten Prozess verfügen, um Beschwerden zu verwalten, zu beurteilen, notwendige Korrekturmaßnahmen einzuleiten und Entscheidungen diesbezüglich zu treffen - auf Anfrage eine Beschreibung des Prozesses zum Umgang mit Beschwerden öffentlich zugänglich machen - für die Entscheidung auf allen Ebenen des Prozesses zum Umgang mit Beschwerden verantwortlich sein, - die Vertraulichkeit, bezogen auf den Beschwerde wahren, - bei Erhalt einer Beschwerde bestätigen, ob sich die Beschwerde auf die Prüftätigkeiten bezieht, für die die Prüfstelle verantwortlich ist, - Personen einsetzen, die im Prozess zum Umgang mit Beschwerden keine Beziehung zu der Beschwerde haben (wobei die Person ggf. mit dem kompetenten Bewerter identisch sein kann) - den Beschwerdeführer über den Erhalt der Beschwerde, den Prozess zum Umgang mit Beschwerden und die in den Prozess einbezogenen Personen benachrichtigen sowie Berichte und eine formelle Mitteilung zum Ergebnis bereitstellen.		

Verfahren zur Mitteilung von Prüftätigkeiten an die Zulassungsstelle (nationale Zertifizierungsstelle)

Art. 76 AVR

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Verfahren zur Sicherstellung, dass der Zulassungsstelle die Zeitpunkte der Prüfungen, sowie Anschrift und Kontaktdaten der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber, deren Emissions- oder Tonnenkilometerberichte im folgenden Jahr geprüft werden sollen, jährlich bis zum 15. November mitgeteilt werden.		
	Verfahrensmeldung anhand des von der europäischen Kommission erstellten verification template.		
	Bei Änderungen: unverzügliche Mitteilung der neuen Daten.		



Prüfung von Emissionsberichten

Inhalt eines Vertrages mit dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	Identifizierung der Vertragspartner mit Anschrift und Kontaktdaten	
Art. 9 II AVR	zu erwartende Zeit für das Verfahren / Audit	
	Möglichkeit, zusätzliche Zeit in Rechnung zu stellen, wenn sich zeigt, dass für die strategische Analyse, die Risikoanalyse oder andere Prüftätigkeiten mehr Zeit benötigt wird.	
	Akkreditierungsbereich des Unternehmens	
	Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die notwendigen Vorkehrungen für das Audit zu treffen (z.B. Gewährleistung des Zugangs zu allen relevanten Informationen, Orten und Personal)	
	Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die unter Art. 10 aufgeführten Informationen bereitzustellen	
	Sicherstellung, dass der Prüfbericht oder Teile dessen nicht widerrechtlich / widersprüchlich verwendet werden.	
	Sicherstellung, dass Witnessaudits durch die Zulassungsstelle durchgeführt werden können.	

Vor Vertragsschluss

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 8 I	Bevor die Prüfstelle eine Prüfverpflichtung übernimmt,		
AVR	verschafft sie sich ein gutes Bild von dem Anlagen-		
	oder Luftfahrzeugbetreiber und beurteilt, ob sie die		
	Prüfung vornehmen kann.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	 Bewertung der Risiken, die mit der Übernahme der Prüfung des Berichts des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers gem. der AVR verbunden sind; der Angaben des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers, um den Prüfumfang zu bestimmen; ob die Verpflichtung in ihren Akkreditierungsbereich fällt; ob sie über die Kompetenz und die Mittel verfügt, die notwendig sind, um sich mit der Komplexität der Anlage oder der Tätigkeit und der Flotte des Luftfahrzeugbetreibers zu befassen, und ob sie die Prüftätigkeiten innerhalb der verlangten Frist ausführen kann; 		
	Einholung der hierfür erforderlichen Unterlagen vom Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber		

- 10 -

Zeitaufwand

Gesetzl.	Anforderung	Fundstelle in	
Grundlage		Ihrer Methodik	
Art. 9 I AVR	Festlegung, wie viel Zeit sie für eine ordnungsgemäße Prüfung für jede verlangte Prüfverpflichtung braucht unter Berücksichtigung - der Komplexität der Anlage oder der Tätigkeiten und der Flotte des Luftfahrzeugbetreibers; - des Umfangs der Informationen und die Komplexität des von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzepts - der erforderlichen Wesentlichkeitsschwelle; - der Komplexität und Vollständigkeit der Datenflussaktivitäten und des Kontrollsystems des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers; - des Orts der mit den Treibhausgasemissionen oder den Tonnenkilometerdaten zusammenhängenden Informationen und Daten.		
2014/0226	 Zusätzlich sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: Art und Anzahl der Emissionsquellen Die Größe der Daten-Parameter Das Bilanzierungssystem und seine Komplexität Die Robustheit der Überwachungsaktivitäten als Teil des Kontrollsystems, die eingeführt wurden, um inhärente Risiken und Kontrollrisiken in der durch den Anlagenbetreiber durchgeführten Risikobewertung zu mindern 		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	 Die Stichprobengröße, basierend auf Wesentlichkeit, angemessener Sicherheit, inhärenten Risiken, Risikokontrolle und Entdeckungsrisiko Die Transparenz des Überwachungssystems und die Anzahl der Male, an denen die Daten durch Menschen verwendet wurden Die Unternehmenskultur im Hinblick auf die Einhaltung interner Abläufe und deren Korrektur Die Auditsprache und die eventuelle Notwendigkeit, einen Dolmetscher zu nutzen Die Validierung computergesteuerter Schnittstellen und systemrelevanter Daten Die Dokumentation Die interne Prüfung und Validierung von Daten (horizontale und vertikale Prüfungen) Ob aktivitätsbezogene Faktoren (Emissionsfaktoren, Oxidationsfaktoren etc.) durch den Anlagenbetreiber oder durch Dritte (Lieferanten, externe akkreditierte oder nicht akkreditierte Labors) bestimmt wurden oder ob sie auf Standardfaktoren basieren 		

Einsicht in Unterlagen des Anlagen-/Luftfahrzeugbetreibers (Art. 10 AVR)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Vor der strategischen Analyse und in weiteren Phasen der Prüfung stellt der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber der Prüfstelle Folgendes zur Verfügung:		
	 Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, (wenn sie die Prüfung des Emissionsberichts eines Anlagenbetreibers betrifft); 		
	 die neueste Version des Monitoringkonzepts sowie jede andere sachdienliche Version des Monitoringkonzepts, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, einschließlich des Nachweises der Genehmigung; 		
	Beschreibung der Datenflussaktivitäten;		
	 Risikobewertung (Art. 58 II a der VO Nr. 601/2012) und einen Überblick über das Kontrollsystem als Ganzes; 		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	 die in dem von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzept genannten Verfahren, einschließlich der Verfahren für Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten; 	
	 den jährlichen Emissions- oder Tonnenkilometerbericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers; 	
	 gegebenenfalls den von der zuständigen Behörde genehmigten Probenahmeplan des Anlagenbetreibers gem. Art. 33 MRR; 	
	 die Aufzeichnungen aller Änderungen gem. Art. 16 III MRR, wenn das Monitoringkonzept im Berichtszeitraum geändert wurde; 	
	ggf. Bericht gem. Art. 69 IV MRR;	
	 Prüfbericht des Vorjahres, wenn diese Prüfstelle den betreffenden Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber im Vorjahr nicht geprüft hat; 	
	 die gesamte einschlägige Korrespondenz mit der zuständigen Behörde, insb. Informationen im Zusammenhang mit der Mitteilung von Änderungen des Monitoringkonzepts; 	
	 Angaben zu den Datenbanken und -quellen, einschließlich der von Eurocontrol, die für Überwachungs- und Berichterstattungszwecke herangezogen wurden; 	
	 wenn die Prüfung den Emissionsbericht einer Anlage betrifft, die gem. RL 2009/31/EG Treibhausgase geologisch in einer Speicherstätte speichern darf, den gem. der Richtlinie erforderlichen Überwachungsplan und die gem. Art. 14 der RL erforderlichen Berichte, die zumindest den Berichtszeitraum des zu prüfenden Emissionsberichts betreffen; 	
	 ggf. Genehmigung der zuständigen Behörden zum Verzicht auf Anlagebegehungen gem. Art. 31 I; 	
	 jede andere sachdienliche Information, die für die Planung und Ausführung der Prüfung notwendig ist. 	

- 12 -



Strategische Analyse (Art. 11 AVR)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Prüfung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Prüfaufgaben		
	Um die Tätigkeiten der Anlage oder des Luftfahrzeugbetreibers zu verstehen, erhebt und bewertet die Prüfstelle die Informationen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob das Prüfteam hinreichende Kompetenz für die Prüfung besitzt, um festzustellen, ob der vertraglich vorgesehene Zeitaufwand angemessen ist, und um sich zu vergewissern, dass sie die notwendige Risikoanalyse durchführen kann. Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen:		
	 die Informationen nach Art. 10 I; die erforderliche Wesentlichkeitsschwelle; die Informationen aus der Vorjahresprüfung, wenn die Prüfstelle die Prüfung für denselben Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber wie im Vorjahr ausführt. 		
	 Hierbei beurteilt die Prüfstelle mindestens Folgendes: für die Prüfung des Emissionsberichts des		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	 Prüfung, ob das vorgelegte Monitoringkonzept die neueste von der zuständigen Behörde genehmigte Version ist; das Monitoringkonzept im Berichtszeitraum geändert wurde; diese Änderungen der zuständigen Behörde gem. Art. 15 I oder Art. 23 MRR mitgeteilt oder gem. Art. 15 II der VO von der zuständigen Behörde genehmigt wurden. 	
	 Darüber hinaus sollte die strategische Analyse Folgendes berücksichtigen: ob akkreditierte oder nicht-akkreditierte Labore bei der Bestimmung der Berechnungsfaktoren gem. Art. 30 MRR herangezogen wurden, ob ein Umweltmanagementsystem nach EMAS, ISO 14001 oder 9001 oder ein vergleichbaren System existiert die Verfügbarkeit von Informationen aus Datenbanken, einschließlich Eurocontrol, von anderen ähnlichen Organisationen sowie vom Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber und der Notwendigkeit von Vor-Ort-Begutachtungen zur Verifizierung der Datenerfassungs- und – bearbeitungsaktivitäten das jährliche Update der Sicherheitsanalyse falls die fall-back-Methodik gem. Art. 22 MRR beim Anlagenbetreiber zutrifft, ob Luftfahrzeugbetreiber gem. Art. 54 MRR die Methodik für Kleinemittenten verwenden Der Verifizierungsprozess sollte nicht länger andauern als notwendig, um hinreichende Informationen zu erlangen und auszuwerten, auf die die strategische Analyse gestützt wird. 	
	Die Schlussfolgerungen der strategischen Analyse, einschließlich der Erläuterungen zu den oben stehenden Inputs, bieten Informationen für • die Risikoanalyse, • den Prüfplan • die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Prüfung, die im Prüfbericht angegeben werden. Das Ergebnis der strategischen Analyse und bei dieser erlangte Informationen sind in die interne Prüfdokumentation aufzunehmen.	



Risikoanalyse (Art. 12)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	Ermittlung und Bewertung folgender Aspekte	
	inhärente Risiken;	
	Kontrolltätigkeiten;	
	 Kontrollrisiken in Bezug auf Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten, wenn Kontrolltätigkeiten durchgeführt wurden 	
	Ermittlung und Analyse der genannten Aspekte unter Heranziehung	
	 der Ergebnisse der strategischen Analyse (Art. 11 I) der Informationen nach Art. 10 I und Art. 11 II c; der Wesentlichkeitsschwelle gem. Art. 11 II b. 	
	ggf. Mitteilung der Nichteinhaltung der fehlenden Ermittlung der einschlägigen inhärenten Risiken und Kontrollrisiken an Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber	
	wenn angesichts der bei der Prüfung erhaltenen Informationen angezeigt, Revidierung der Risikoanalyse und Änderung oder Wiederholung der vorzunehmenden Prüftätigkeiten	
	Die Dokumentation der strategischen Analyse und der Risikoanalyse kann verbunden werden.	

Prüfplan (Art. 13)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	steht in einem angemessenen Verhältnis zu den im Laufe der strategischen Analyse und der Risikoanalyse erhaltenen Informationen und ermittelten Risiken und umfasst zumindest Folgendes:		
	 ein <u>Prüfprogramm</u>, in dem Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und die Art und Weise ihrer Ausführung beschrieben sind; 		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	 einen Testplan (Umfang und Methoden, um die Kontrolltätigkeiten und die dafür geltenden Verfahren zu testen) geeignet zur Feststellung, inwieweit die betreffenden Kontrolltätigkeiten eine zuverlässige Einschätzung erlauben, dass die in Art. 7 IV b genannten Anforderungen erfüllt sind. Bei der Bestimmung der Stichprobengröße und der Probenahmen für die Tests der Kontrolltätigkeiten berücksichtigt die Prüfstelle die inhärenten Risiken; das Kontrollumfeld; die einschlägigen Kontrolltätigkeiten; die Vorgabe, ein Prüfgutachten vorzulegen, das hinreichende Sicherheit bietet. 	
	- einen Plan für Datenstichproben, der vorgibt,	

Gesetzl.	Anforderung	Fundstelle in	
Grundlage		Ihrer Methodik	
	 Die Auswahl der Stichproben sollte sich an Folgendem orientieren: Priorisierungen von Bereichen und Informationen, die sich aus der strategischen und der Risikoanalyse ergeben Schlüsselaspekte der Übereinstimmung mit dem genehmigten Monitoringkonzept Optimierung der Weite und Tiefe von Stichproben um eine zuverlässige Einschätzung abgeben zu können Zusätzlich bei Luftfahrzeugbetreibern: die potentiellen Änderungen in den Treibhausgas-Quellen im Laufe des Berichtszeitraums, z.B. gemietete/geleaste Flugzeuge, angekaufte oder verkaufte Flugzeuge Die Prüfstelle benutzt Stichproben als Teil seiner		
	 Prüfung. Dies sollte den gesamten Datenumfang umfassen, einschließlich solcher Daten, die noch nicht zur Verwendung aufgearbeitet wurden horizontale und vertikale Datenprüfungen beinhalten, die durch die Prüfstelle vorgenommen wurden, das Stichprobensystem vorangegangener Jahre berücksichtigen, um sicherzustellen, dass im Laufe mehrerer Prüfzyklen die gesamten Datenströme oder Emissionsquellen substantiiert geprüft werden, und im Prüfplan ausgeführt und begründet werden. 		
	Der Prüfplan wird von der Prüfstelle so aufgestellt und angewendet, dass das Prüfrisiko auf ein annehmbares Maß gesenkt wird und so hinreichende Sicherheit besteht, dass der Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers keine Falschangaben enthält		
	Die Prüfstelle aktualisiert die Risikoanalyse und den Prüfplan und passt die Prüftätigkeiten an, wenn sie im Laufe der Prüfung zusätzliche Risiken entdeckt, die gesenkt werden müssen, oder wenn die tatsächlichen Risiken geringer sind als ursprünglich erwartet.		



Prüftätigkeit (Art. 14)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Die Prüfstelle führt den Prüfplan durch und überprüft die Durchführung des von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzepts auf der Grundlage der Risikoanalyse.		
	Tests in der Form von analytischen Verfahren (Art. 15 AVR), Datenprüfung (Art. 16 AVR) und Überprüfung der Überwachungsmethode (Art 17 AVR) (s.u.)		
	Überprüfung der Datenflussaktivitäten und der im Datenfluss eingesetzten Systeme, einschließlich der Informationstechnologiesysteme durch:		
	Verfolgung des Datenflusses durch Überprüfung der Abfolge und des Zusammenwirkens der Datenflussaktivitäten von der Primärdatenquelle bis zur Zusammenstellung des Berichts des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers		
	Überprüfung, ob die Kontrolltätigkeiten des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers angemessen dokumentiert, angewandt und aufrechterhalten werden und wirksam genug sind, um die inhärenten Risiken zu verringern		
	Überprüfung, ob die im Monitoringkonzept aufgeführten Verfahren die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken wirksam verringern und ob die Verfahren angewandt, hinreichend dokumentiert und ordnungsgemäß aufrechterhalten werden.		

Analytische Verfahren (Art. 15)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Notwendig, wenn		
	 das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und die Eignung der Kontrolltätigkeiten des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers 		
	analytische Verfahren notwendig machen.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Beurteilung gemeldeter Daten um potenzielle Risikobereiche zu ermitteln und anschließend die geplanten Prüftätigkeiten zu validieren und anzupassen. Mindestprüfinhalte: - Plausibilität von Fluktuationen und Trends im Zeitverlauf oder zwischen vergleichbaren Objekten - direkte Ausreißer, unerwartete Daten und Datenlücken		
	Bei den analytischen Verfahren wendet die Prüfstelle Folgendes an: - vorläufige analytische Verfahren auf die aggregierten Daten, bevor sie die Prüftätigkeiten gem. Art. 14 ausführt, um die Art, Komplexität und Relevanz der gemeldeten Daten zu verstehen; - vertiefte analytische Verfahren auf die aggregierten Daten und die zugrunde liegenden Datenpunkte, um potenzielle strukturelle Fehler und direkte Ausreißer zu ermitteln; - endgültige analytische Verfahren auf die aggregierten Daten, um zu gewährleisten, dass alle Fehler, die im Prüfprozess ermittelt wurden, ordentlich behoben wurden.		
	Ersuchung des Anlagen- und Luftfahrzeugbetreibers um Erklärungen, die durch zusätzliche sachdienliche Nachweise gestützt werden, wenn die Prüfstelle Ausreißer, Fluktuationen, Trends, Datenlücken oder Daten ermittelt, die mit anderen einschlägigen Informationen nicht vereinbar sind oder die erheblich von den erwarteten Mengen oder Kennziffern abweichen.		
	Beurteilung, wie sich diese Erklärungen und zusätzlichen Nachweise auf den Prüfplan und die durchzuführenden Prüftätigkeiten auswirken.		

- 19 -



Datenprüfung (Art. 16)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Die Prüfstelle prüft die Daten im Bericht des Anlagenoder Luftfahrzeugbetreibers durch eingehende Tests, wie - Rückverfolgung der Daten zur Primärdatenquelle, - Gegenprüfung von Daten mit externen Datenquellen, - Abgleiche, - Kontrolle von Grenzwerten für entsprechende Daten und Neuberechnungen.		
	Prüfung unter Berücksichtigung des genehmigten Monitoringkonzepts einschließlich der darin beschriebenen Verfahren: - für die Prüfung des Emissionsberichts eines Anlagenbetreibers die Grenzen einer Anlage;		
	 für die Prüfung des Emissionsberichts eines Anlagebetreibers die Vollständigkeit der Stoffströme und Emissionsquellen, die im von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzept beschrieben sind; 		
	 für die Prüfung des Emissionsberichts und des Tonnenkilometerberichts eines Luftfahrzeugbetreibers die Vollständigkeit der Flüge, die unter eine Luftverkehrstätigkeit gem. Anh. I der RL 2003/87/EG fallen und für die der Luftfahrzeugbetreiber verantwortlich ist, sowie die Vollständigkeit der Emissionsdaten bzw. der Tonnenkilometerdaten; Für die Überprüfung der Vollständigkeit der Flüge:		
	 für die Prüfung des Emissionsberichts und des Tonnenkilometerberichts eines Luftfahrzeugbetreibers die Übereinstimmung zwischen gemeldeten Daten und den Angaben in den Unterlagen über Masse und Schwerpunktlage; 		

- 21 -

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	 für die Prüfung des Emissionsberichts eines Luftfahrzeugbetreibers die Übereinstimmung zwischen den aggregierten Daten über den Treibstoffverbrauch und den Daten über den Treibstoffkauf oder die anderweitige Versorgung der für die Luftverkehrstätigkeiten eingesetzten Luftfahrzeuge mit Treibstoff; 		
	 die Übereinstimmung der gemeldeten aggregierten Daten im Bericht eines Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers mit Primärdaten; 		
	 die Messwerte unter Verwendung der Ergebnisse der Berechnungen des Anlagenbetreibers gem. Art. 46 MRR, wenn der Anlagenbetreiber eine auf Messung beruhende Methodik gem. Art. 21 I der genannten VO verwendet; 		
	- die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten.		

Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Überwachungsmethode (Art. 17)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Wurde die im Monitoringkonzept von der zuständigen Behörde genehmigte Überwachungsmethode einschließlich spezifischer Einzelheiten ordnungsgemäß angewendet?		
	Zur Prüfung des Emissionsberichts des Anlagenbetreibers: Kontrolle, ob der von der zuständigen Behörde genehmigte Probenahmeplan gem. Art. 33 MRR ordnungsgemäß angewendet und durchgeführt wird.		
	Wird CO 2 gem. Art. 48 und 49 MRR weitergeleitet und wird das weitergeleitete CO 2 von der weiterleitenden und der empfangenden Anlage gemessen, Prüfung, ob sich Differenzen zwischen den Messwerten in beiden Anlagen durch die Unsicherheit der Messsysteme erklären lassen und ob in den Emissionsberichten beider Anlagen das korrekte arithmetische Mittel der Messwerte verwendet wurde.		
	Lassen sich die Differenzen der Messwerte in den beiden Anlagen nicht durch die Unsicherheit der Messsysteme erklären, Prüfung, ob zum Ausgleich der Messwertdifferenzen Anpassungen vorgenommen wurden, ob es konservative Anpassungen waren und ob die zuständige Behörde diese Anpassungen genehmigt hat.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Müssen Anlagenbetreiber gem. Art. 12 III MRR weitere Elemente, die für die Einhaltung von Art. 24 I des Beschlusses 2011/278/EU der Kommission relevant sind, in das Monitoringkonzept aufnehmen, Prüfung, ob die in Art. 12 III jener VO genannten Verfahren ordnungsgemäß angewandt und durchgeführt werden. Dabei Prüfung, ob der Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde bis 31. Dezember des Berichtszeitraums die Angaben zu geplanten oder tatsächlichen Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs einer Anlage übermittelt hat.		

- 22 -

Prüfung der Verfahren für fehlende Daten (Art. 18)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 18 I, 1. Unterabs. AVR	Wurden fehlende Daten gem. Art. 65 MRR mit Methoden ergänzt, die in dem von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzept niedergelegt sind, Prüfung, ob o die verwendeten Methoden der speziellen Situation angemessen waren und o ordnungsgemäß angewendet wurden.		
Art. 18 I, 2. Unterabs. AVR	Hat der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber die Genehmigung der zuständigen Behörde erlangt, in Einklang mit Art. 65 MRR, andere Methoden als die in Art. 18 I Unterabs. 1 AVR genannten zu verwenden? Prüfung, ob o das genehmigte Konzept ordnungsgemäß angewendet und in geeigneter Weise dokumentiert wurde.		
Art. 18 I, 3. Unterabs. AVR	Kann ein Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber diese Genehmigung nicht rechtzeitig einholen, Prüfung, ob das vom Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber verwendete Konzept zur Ergänzung fehlender Daten gewährleistet, o dass die Emissionen nicht zu niedrig veranschlagt werden, und o dass dieses Konzept nicht zu wesentlichen Falschangaben führt.		
Art. 18 II AVR	Die Prüfstelle kontrolliert die Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten, mit denen der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber Datenlücken gem. Art. 65 I MRR zu vermeiden sucht.		



Unsicherheitsbewertung (Art. 19)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Muss der Anlagenbetreiber nach Maßgabe der MRR für Tätigkeitsdaten und Berechnungsfaktoren die Konformität mit den Unsicherheitsschwellenwerten nachweisen: Bestätigung der Validität der Angaben, mit denen die Unsicherheitsschwellenwerte gem. dem genehmigten Monitoringkonzept berechnet wurden.		
	Wendet ein Anlagenbetreiber die in Art. 22 MRR genannte, nicht auf Ebenen basierende Überwachungsmethode an, Untersuchung, ob Anlagenbetreiber die Unsicherheiten bewertet und quantifiziert und dabei nachgewiesen hat, dass die geltenden Gesamtunsicherheitsschwellen für die jährlichen Treibhausgasemissionen gem. Art. 22 c der AVR nicht überschritten wurden; Informationen, die für die Bewertung und Quantifizierung der Unsicherheit herangezogen wurden, stichhaltig sind; Gesamtkonzept für die Bewertung und Quantifizierung der Unsicherheit mit Art. 22 b MRR vereinbar ist; Nachweis erbracht wurde, dass die in Art. 22 Buchstabe a MRR genannten Bedingungen für die Überwachungsmethode erfüllt wurden.		
	Muss der Luftfahrzeugbetreiber nach Maßgabe der MRR nachweisen, dass die geltenden Unsicherheitsschwellen nicht überschritten wurden, Untersuchung der Stichhaltigkeit der Informationen, mit denen nachgewiesen wurde, dass die Unsicherheitsschwellen des von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzepts nicht überschritten wurden.		



Probenahmen (Art. 20)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Bei der Untersuchung der Konformität der in Art. 14 b und c genannten Kontrolltätigkeiten und -verfahren oder bei den in den Art. 15 und 16 genannten Untersuchungen kann die Prüfstelle für einen Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber spezifische Probenahmeverfahren anwenden, sofern aufgrund der Risikoanalyse eine Probenahme gerechtfertigt ist.		
	Wird im Laufe der Probenahme eine Nichtkonformität oder eine Falschangabe festgestellt, - Aufforderung an den Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber, die wesentlichen Gründe der Nichtkonformität oder der Falschangabe zu erklären, um deren Auswirkungen auf die gemeldeten Daten beurteilen zu können. - Anhand des Ergebnisses dieser Beurteilung Festlegung, • ob zusätzliche Prüftätigkeiten erforderlich sind, • ob der Probenumfang erweitert werden muss und • welcher Teil der Datengesamtheit vom Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber berichtigt werden muss.		
	Dokumentation des Ergebnisses der in den Art. 14 bis 17 genannten Überprüfungen, einschließlich der Einzelheiten zusätzlicher Proben, in den internen Prüfunterlagen.		

Standortbegehungen (Art. 21)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Zur Bewertung des Funktionierens der Messgeräte und Überwachungssysteme		
	Zur Führung von Interviews		
	Zur Ausführung von in Kapitel III der AVR vorgesehenen Tätigkeiten		
	Zur Sammlung von hinreichenden Informationen und Nachweisen, um den Schluss ziehen zu können, dass der Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	Der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber gewährt der Prüfstelle Zugang zu seinen Standorten.	
	Zur Prüfung des Emissionsberichts eines Anlagenbetreibers:	

Berichtigung von Falschangaben und Beseitigung von Nichtkonformitäten (Art. 22)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Hat die Prüfstelle im Verlauf der Prüfung Falschangaben oder Nichtkonformitäten festgestellt, so teilt sie dies dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber unverzüglich mit und fordert ihn auf, diese zu berichtigen.		
	Der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber berichtigt mitgeteilte Falschangaben und beseitigt mitgeteilte Nichtkonformitäten.		
	Die Prüfstelle dokumentiert in den internen Prüfunterlagen alle Falschangaben oder Nichtkonformitäten, die der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber im Verlauf der Prüfung berichtigt bzw. beseitigt hat, und markiert sie als behoben.		
	Berichtigt oder beseitigt der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber die Falschangabe oder Nichtkonformität, die ihm die Prüfstelle mitgeteilt hat, nicht, bevor die Prüfstelle den Prüfbericht ausstellt, so fordert die Prüfstelle ihn auf, die Hauptursachen der Nichtkonformität oder Falschangabe zu erklären, um deren Auswirkungen auf die gemeldeten Daten bewerten zu können.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Die Prüfstelle ermittelt, ob sich die nicht berichtigten Falschangaben für sich allein oder zusammen mit anderen wesentlich auf die insgesamt gemeldeten Emissionen oder Tonnenkilometerdaten auswirken. Bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Falschangaben berücksichtigt die Prüfstelle den Umfang und die Art der Falschangabe sowie die besonderen Umstände ihres Auftretens.		
	Die Prüfstelle bewertet, ob sich die nicht beseitigte Nichtkonformität für sich allein oder zusammen mit anderen auf die gemeldeten Daten auswirkt und ob dies wesentliche Falschangaben zur Folge hat.		
	Die Prüfstelle kann Falschangaben als wesentlich einstufen, selbst wenn sie für sich allein oder zusammen mit anderen unter der Wesentlichkeitsschwelle gem. Art. 23 liegen, wenn dies durch den Umfang und die Art der Falschangaben sowie die besonderen Umstände, unter denen sie auftreten, gerechtfertigt ist.		

- 26 -

Wesentlichkeitsschwelle (Art. 23)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 % der im zu prüfenden Berichtszeitraum insgesamt gemeldeten Emissionen gilt für		
	 die in Art. 19 II a MRR genannten Anlagen der Kategorie A und die in Art. 19 Abs. 2 Buchstabe b genannten Anlagen der Kategorie B und Luftfahrzeugbetreiber mit Jahresemissionen von höchstens 500 Kilotonnen fossilem CO 2 . 		
	Eine Wesentlichkeitsschwelle von 2 % der im zu prüfenden Berichtszeitraum insgesamt gemeldeten Emissionen gilt für		
	 die in Art. 19 II c MRR genannten Anlagen der Kategorie C und Luftfahrzeugbetreiber mit Jahresemissionen von mehr als 500 Kilotonnen fossilem CO 2. 		
	Für die Prüfung der Tonnenkilometerberichte von Luftfahrzeugbetreibern gilt eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 % der im zu prüfenden Berichtszeitraum insgesamt gemeldeten Tonnenkilometerdaten.		



Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen (Art. 24)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Nach Abschluss der Prüfung führt die Prüfstelle unter Berücksichtigung der im Laufe der Prüfung erhaltenen Informationen Folgendes durch:		
	 Überprüfung der endgültigen Daten des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers einschließlich Daten, die aufgrund von Informationen aus der Prüfung angepasst wurden; 		
	 Überprüfung der Begründung des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers für Differenzen zwischen den endgültigen Daten und den zuvor vorgelegten Daten; 		
	Überprüfung des Ergebnisses der Bewertung, mit der ermittelt wird, ob das von der zuständigen Behörde genehmigte Monitoringkonzept und die darin beschriebenen Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden;		
	 sie beurteilt, ob das Prüfrisiko gering genug ist, um hinreichende Sicherheit zu bieten; 		
	 sie stellt sicher, dass genügend Belege gesammelt wurden, um mit hinreichender Sicherheit ein Prüfgutachten dahingehend abgeben zu können, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält; 		
	 sie sorgt dafür, dass das Prüfverfahren vollständig in den internen Prüfunterlagen dokumentiert wird und im Prüfbericht ein endgültiges Urteil festgehalten werden kann. 		

Unabhängige Überprüfung (Art. 25)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 25	Vor Ausstellung des Prüfberichts legt die Prüfstelle die internen Prüfunterlagen und den Prüfbericht einem unabhängigen Überprüfer vor.		
	Der unabhängige Überprüfer darf keine der Prüftätigkeiten ausgeführt haben, die Gegenstand seiner Überprüfung sind.		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Der Umfang der unabhängigen Überprüfung schließt das gesamte in diesem Kapitel beschriebene und in den internen Prüfunterlagen aufgezeichnete Prüfverfahren ein.		
	Der unabhängige Überprüfer führt die Überprüfung so aus, dass sichergestellt ist, dass das Prüfverfahren in Einklang mit der AVR durchgeführt wird, dass die Verfahren für die Prüftätigkeiten gem. Art. 40 ordnungsgemäß durchgeführt wurden und dass die erforderliche fachliche Sorgfalt und das erforderliche fachliche Ermessen angewandt wurden.		
	Der unabhängige Überprüfer beurteilt außerdem, ob die gesammelten Belege ausreichen, dass die Prüfstelle einen Prüfbericht mit hinreichender Sicherheit ausstellen kann.		
	Treten Umstände ein, die nach der Überprüfung zu Änderungen des Prüfberichts führen können, so überprüft der unabhängige Überprüfer auch diese Änderungen und die entsprechenden Belege.		
	Die Prüfstelle ermächtigt ordnungsgemäß eine Person, den Prüfbericht auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des unabhängigen Überprüfers und der Belege in den internen Prüfunterlagen zu beglaubigen. Für eine zertifizierte Prüfstelle kann diese Forderung wie folgt erfüllt werden: Die Prüfstelle hat in jedem Einzelfall zu dokumentieren, wie sie die Bemerkungen/Kritik des unabhängigen Überprüfers bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.		

- 28 -



Interne Prüfunterlagen (Art. 26)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
Art. 26	Die Prüfstelle erstellt und erarbeitet interne Prüfunterlagen, die mindestens Folgendes enthalten: o a) die Ergebnisse der Prüftätigkeiten; o b) die strategische Analyse, die Risikoanalyse und den Prüfplan; o c) hinreichende Informationen zur Untermauerung des Prüfgutachtens einschließlich Begründungen für die Einschätzung, ob sich die festgestellten Falschangaben wesentlich auf die gemeldeten Emissions- oder Tonnenkilometerdaten auswirken oder nicht.		
	Internen Prüfunterlagen werden so zusammengestellt, dass der in Art. 25 genannte unabhängige Überprüfer und die nationale Akkreditierungsstelle beurteilen können, ob die Prüfung in Einklang mit der AVR durchgeführt wurde.		
	Nach der Beglaubigung des Prüfberichts gem. Art. 25 V nimmt die Prüfstelle die Ergebnisse der unabhängigen Überprüfung in die internen Prüfunterlagen auf.		
	Die Prüfstelle gewährt der zuständigen Behörde auf deren Ersuchen Zugang zu den internen Prüfunterlagen, um ihr eine Bewertung der Prüfung zu vereinfachen.		
	Aufzeichnungen sind von der Prüfstelle 10 Jahre nach Ende des jährlichen Überwachungszeitraums aufzubewahren.		

Prüfbericht (Art. 27)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Bevor die Prüfstelle den Prüfbericht ausstellt, legt der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber ihr einen autorisierten und intern validierten Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers vor. (Art. 10 II)		
	Anhand der im Verlauf der Prüfung gesammelten Informationen stellt die Prüfstelle dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber zu jedem geprüften Emissionsoder Tonnenkilometerbericht einen Prüfbericht aus. Der Prüfbericht enthält mindestens eine der folgenden Feststellungen:		

- 30 -

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	 der Bericht wird laut Prüfung für zufriedenstellend befunden; 		
	 wesentliche Falschangaben, die vor Ausstellung des Prüfberichts nicht berichtigt wurden; 		
	 der Umfang der Prüfung ist zu eingeschränkt im Sinne von Art. 28 (s.u.), und die Prüfstelle hat nicht genügend Belege gefunden, um mit hinreichender Sicherheit in einem Prüfgutachten zu bescheinigen, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält; 		
	 Nichtkonformitäten führen für sich allein oder zusammen mit anderen zu unzureichender Klarheit und bewirken, dass die Prüfstelle nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, dass der Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers keine wesentlichen Falschangaben enthält. 		
	Im Sinne von Unterabs. 1 Buchstabe a darf der Bericht eines Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers nur dann für zufriedenstellend befunden werden, wenn er keine wesentlichen Falschangaben enthält.		
	Der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber legt der zuständigen Behörde den Prüfbericht zusammen mit dem betreffenden eigenen Bericht vor.		
	Der Prüfbericht umfasst mindestens folgende <u>Elemente</u> :		
	 den Namen des geprüften Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers; 		
	o die Prüfziele;		
	o den Prüfumfang;		
	 einen Verweis auf den geprüften Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers; 		
	o die Kriterien, anhand deren der Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers geprüft wurde, einschließlich gegebenenfalls der Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, der verschiedenen Versionen des von der zuständigen Behörde genehmigten Monitoringkonzepts und der Geltungsdauer jedes Monitoringkonzepts;		
	 die aggregierten Emissionen oder Tonnenkilometer, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der RL 2003/87/EG genannten Tätigkeiten und den Anlagen bzw. den Luftfahrzeugbetreibern; 		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik
	 den Berichtszeitraum, auf den sich die Prüfung bezieht; 	
	 die jeweiligen Zuständigkeiten des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers, der zuständigen Behörde und der Prüfstelle; 	
	 das Prüfgutachten; 	
	 eine Beschreibung jeder festgestellten Falschangabe und Nichtkonformität, die vor Ausstellung des Prüfberichts nicht berichtigt oder beseitigt wurde; 	
	 die Zeitpunkte von Standortbegehungen und die Personen, die diese Begehungen vorgenommen haben; 	
	 Angaben dazu, ob auf Standortbegehungen verzichtet wurde, sowie die Gründe für einen solchen Verzicht; 	
	 etwaige Verstöße gegen die MRR, die im Verlauf der Prüfung entdeckt wurden; 	
	 wenn gem. Art. 18 I Unterabs. 3 die Zustimmung der zuständigen Behörde zu der verwendeten Methode zur Schließung von Datenlücken nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, eine Bestätigung, dass das Konzept konservativ ist, und eine Aussage dazu, ob es zu wesentlichen Falschangaben führt oder nicht; 	
	 wenn die Prüfstelle Änderungen der Kapazität, der Aktivitätsrate und des Betriebs einer Anlage festgestellt hat, die sich auf die Zuteilung von Emissionszertifikaten an die Anlage auswirken können und die der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember des Berichtszeitraums nicht gem. Art. 24 Abs. 1 des Beschlusses 2011/278/EU gemeldet wurden, eine Beschreibung dieser Änderungen und erläuternde Anmerkungen; 	
	 gegebenenfalls Empfehlungen für Verbesserungen; 	
	 die Namen des leitenden EU-EHS-Prüfers, des unabhängigen Überprüfers und gegebenenfalls des EU-EHS-Prüfers und des technischen Sachverständigen, die an der Prüfung des Berichts des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers beteiligt waren; 	
	 Datum und Unterschrift eines Bevollmächtigten der Prüfstelle mit dessen Namen. 	

- 31 -

- 32 -

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Die Prüfstelle beschreibt in dem Prüfbericht die Falschangaben und Nichtkonformitäten so genau, dass sich dem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber und der zuständigen Behörde Folgendes erschließt:		
	 Umfang und Art der Falschangabe oder Nichtkonformität; 		
	 warum sich die Falschangabe wesentlich auswirkt bzw. warum nicht; 		
	 auf welches Element im Bericht des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers sich die Falschangabe bzw. auf welches Element des Monitoringkonzepts sich die Nichtkonformität bezieht. 		
	Verlangt ein Mitgliedstaat von der Prüfstelle zusätzlich zu den o.g. Elementen weitere Informationen zum Prüfverfahren, die zum Verständnis des Prüfgutachtens nicht notwendig sind, so kann der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber der zuständigen Behörde diese zusätzlichen Informationen der Effizienz halber gesondert vom Prüfbericht zu einem anderen Zeitpunkt, spätestens aber bis 15. Mai desselben Jahres, vorlegen.		

Eingeschränkter Prüfumfang (Art. 28)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	In folgenden Fällen kann die Prüfstelle beschließen, dass der in Art. 27 I c (s.o.) genannte Prüfumfang zu eingeschränkt ist:		
	 Es fehlen Daten, weswegen sich die Prüfstelle die notwendigen Belege nicht beschaffen kann, die nötig sind, um das Prüfrisiko so weit zu senken, dass hinreichende Sicherheit gegeben ist; 		
	 die zuständige Behörde hat das Monitoringkonzept nicht genehmigt; 		
	 das Monitoringkonzept ist nicht umfassend oder klar genug, um Schlussfolgerungen aus der Prüfung zu ziehen; 		
	 die Prüfstelle hat vom Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber zu wenige Informationen erhalten, um die Prüfung durchführen zu können. 		



Behandlung noch offener nichtwesentlicher Nichtkonformitäten (Art. 29)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Die Prüfstelle beurteilt, ob der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber gegebenenfalls die im Prüfbericht zum vorangegangenen Überwachungszeitraum genannten Nichtkonformitäten gem. den an ihn gerichteten Vorgaben in Art. 69 IV MRR behoben hat.		
	Hat der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber diese Nichtkonformitäten nicht gem. Art. 69 Abs. 4 MRR behoben, so erwägt die Prüfstelle, ob diese Unterlassung das Risiko von Falschangaben erhöht oder erhöhen kann.		
	Die Prüfstelle gibt im Prüfbericht an, ob der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber diese Nichtkonformitäten behoben hat.		
	Die Prüfstelle nimmt in die internen Prüfunterlagen nähere Angaben dazu auf, wann und wie der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber festgestellte Nichtkonformitäten im Verlauf der Prüfung behoben hat.		

Verbesserung des Überwachungs- und Berichterstattungsverfahrens (Art. 30)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Hat die Prüfstelle Bereiche ermittelt, in denen der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber seine Ergebnisse in Bezug auf die nachstehenden Buchstaben a bis d verbessern kann, so nimmt sie in den Prüfbericht Empfehlungen für Verbesserungen in diesen Bereichen auf:		
	 a) die Risikobewertung des Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreibers; 		
	 b) die Entwicklung, Dokumentation, Durchführung und Aufrechterhaltung von		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	 c) die Entwicklung, Dokumentation, Durchführung und Aufrechterhaltung von Verfahren für Datenflussaktivitäten und Kontrolltätigkeiten sowie von anderen Verfahren, die ein Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber gem. MRR einführen muss; 		
	o d) die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen oder Tonnenkilometer, auch mit Blick auf das Erreichen höherer Ebenen, die Risikominderung und eine gesteigerte Effizienz der Überwachung und Berichterstattung.		
	Bei der Prüfung, die auf das Jahr folgt, in dem die Verbesserungsempfehlungen im Prüfbericht festgehalten wurden, kontrolliert die Prüfstelle, ob und wie der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber den Verbesserungsempfehlungen nachgekommen ist.		
	Ist der Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber diesen Empfehlungen nicht oder nicht in geeigneter Weise nachgekommen, bewertet die Prüfstelle, wie sich dies auf das Risiko von Falschangaben und Nichtkonformitäten auswirkt.		

- 34 -



Vereinfachte Prüfung von Anlagen (Art. 31)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	(1) Abweichend von Art. 21 I kann die Prüfstelle vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde gem. dem folgenden Unterabs. 2 aufgrund des Ergebnisses der Risikoanalyse beschließen, auf Standortbegehungen zu verzichten, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Fernzugriff auf alle einschlägigen Daten möglich ist und die Vorgaben der Kommission für den Verzicht auf Standortbegehungen erfüllt sind. Die Prüfstelle teilt dies dem Anlagenbetreiber unverzüglich mit.		
	Der Anlagenbetreiber beantragt bei der zuständigen Behörde, den Verzicht der Prüfstelle auf die Standortbegehung zu genehmigen.		
	Auf Antrag des betreffenden Anlagenbetreibers entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller nachstehend genannten Elemente, ob sie den Verzicht der Prüfstelle auf Standortbegehungen genehmigt:		
	 die Informationen der Prüfstelle zum Ergebnis der Risikoanalyse; 		
	 die Information, dass der Fernzugriff auf die einschlägigen Daten möglich ist; 		
	 der Nachweis, dass die Umstände in Abs. 3 nicht auf die Anlage zutreffen; 		
	 der Nachweis, dass die Vorgaben der Kommission für den Verzicht auf Standortbegehungen erfüllt sind. 		
	(2) Für den Verzicht auf Standortbegehungen von Anlagen mit geringen Emissionen gem. Art. 47 II MRR ist die Genehmigung der zuständigen Behörde gem. Abs. 1 nicht erforderlich.		
	(3) Die Prüfstelle führt in jedem Fall Standortbegehungen durch, wenn		
	 a) sie zum ersten Mal einen Emissionsbericht des Anlagenbetreibers prüft; 		
	 b) in den beiden dem laufenden Berichtszeitraum unmittelbar vorausgehenden Berichtszeiträumen keine Standortbegehungen einer Prüfstelle durchgeführt wurden; 		

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Berichtszeit Änderungei	oringkonzept im aum erheblichen einschließlich der gem. Art. 15 Abs. 3 oder 4 ogen wurde.	

Vereinfachte Prüfung für Luftfahrzeugbetreiber (Art. 32)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Ergibt die Risikoanalyse der Prüfstelle, dass der Fernzugriff auf alle einschlägigen Daten möglich ist, so kann die Prüfstelle abweichend von Art. 21 I bei einem Kleinemittenten gem. Art. 54 I MRR auf Standortbegehungen verzichten.		
	Verwendet ein Luftfahrzeugbetreiber die in Art. 54 Abs. 2 MRR genannten vereinfachten Instrumente für die Schätzung des Treibstoffverbrauchs und wurden die gemeldeten Daten mit diesen Instrumenten ohne jeglichen Beitrag des Luftfahrzeugbetreibers generiert, so kann die Prüfstelle aufgrund der Risikoanalyse beschließen, auf die Kontrollen gem. den Art. 14, 16, 17 Abs. I und II sowie Art. 18 der vorliegenden VO zu verzichten.		



Vereinfachte Prüfpläne (Art. 33)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Wendet eine Prüfstelle einen vereinfachten Prüfplan an, so hält sie die Gründe für die Anwendung solcher Pläne in den internen Prüfunterlagen fest, einschließlich des Nachweises, dass die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Prüfpläne gegeben waren.		

Verfahren für Prüftätigkeiten (Art. 40)

Gesetzl. Grundlage	Anforderung	Fundstelle in Ihrer Methodik	
	Eine Prüfstelle muss ein Qualitätsmanagementsystem einführen, dokumentieren, anwenden und aufrechterhalten, das gewährleistet, dass die o.g. Verfahren und Prozesse in Einklang mit den harmonisierten Normen gem. Anhang II AVR einheitlich entwickelt, angewendet, verbessert und überprüft werden.		



Bitte beachten Sie:

Bei einer Prüfung von <u>Zuteilungsanträgen</u> ist der im Folgenden dargestellte Anhang 2 der Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) zu beachten.

Teil 1

Anforderungen an die sachverständigen Stellen

Die sachverständige Stelle muss vom Anlagenbetreiber unabhängig sein, ihre Aufgabe objektiv und unparteiisch ausführen und vertraut sein mit

- den für die zu prüfenden Tätigkeiten relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere mit der Richtlinie 2003/87/EG, den Monitoring-Leitlinien, den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, der Datenerhebungsverordnung 2020 sowie dieser Verordnung und den einschlägigen Normen;
- 2. dem Zustandekommen aller Informationen über die einzelnen Parameter und Emissionsquellen in der Anlage, insbesondere im Hinblick auf Erfassung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.

Teil 2

Anforderungen an die Prüfung

- I. Allgemeine Grundsätze
 - Planung und Durchführung der Prüfung müssen unter Beachtung professioneller Skepsis erfolgen und insbesondere solche Umstände berücksichtigen, die zu wesentlichen Fehlern und Falschangaben der vorgelegten Informationen und Daten führen könnten.
 - 2. Im Rahmen des Verifizierungsverfahrens dürfen vom Anlagenbetreiber mitgeteilte Parameter und Daten nur validiert werden, wenn sie mit einem hohen Grad an Sicherheit bestimmt werden konnten. Zur Gewährleistung eines hohen Grades an Sicherheit muss die sachverständige Stelle bei der Prüfung der vom Anlagenbetreiber vorgelegten Nachweise zur Überzeugung gelangen, dass a) die mitgeteilten Parameter und Daten zuverlässig und schlüssig sind,
 - b) die Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Normen, Leitlinien und wissenschaftlichen Standards erhoben worden sind und
 - c) die einschlägigen Aufzeichnungen und Dokumentationen der Anlage vollständig und schlüssig sind.
 - 3. Die sachverständige Stelle erhält Zugang zu allen Standorten und zu allen Informationen, die mit dem Gegenstand der Prüfung in Zusammenhang stehen.



II. Methodik

- Die Prüfung basiert auf einer strategischen Analyse aller Tätigkeiten, die in der Anlage durchgeführt werden. Dazu verschafft sich die sachverständige Stelle insbesondere ein vollständiges und detailliertes Verständnis sämtlicher relevanter Tätigkeiten und ihrer Bedeutung für die Zuteilung.
- 2. Bei der Prüfung sind sämtliche relevante Informationen der Emissionsgenehmigung, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder sonstiger Betriebsgenehmigungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bewertung der installierten Anfangskapazität von Zuteilungselementen.
- 3. Im Rahmen einer Risikoanalyse sind die inhärenten Risiken und die Kontrollrisiken, die sich jeweils aus dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Anlagenbetreibers und den Zuteilungsparametern ergeben und zu wesentlichen Falschangaben führen könnten, sowie die Entdeckungsrisiken zu untersuchen und zu bewerten. Basierend auf den Ergebnissen der strategischen Analyse und der Risikoanalyse ist der Prüfplan aufzustellen.
- 4. Für die Prüfung ist sowohl eine technische Vor-Ort-Besichtigung der Anlage als auch eine Vor-Ort-Einsichtnahme in Nachweise und Belege erforderlich, um das Funktionieren von Zählern und Überwachungssystemen zu kontrollieren, Interviews durchzuführen, Stichproben und hinreichende Informationen zu erheben sowie Belege zu überprüfen. Die sachverständige Stelle kann auf eine Vor-Ort-Besichtigung verzichten, soweit die in Satz 1 genannten Umstände bereits Gegenstand einer nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Vor-Ort-Überprüfung durch die sachverständige Stelle waren.
- 5. Bei der Umsetzung des Prüfplans sind anhand der vorgesehenen Probenahmeverfahren, Durchgangstests, Dokumentenprüfungen, Analyseverfahren und Datenprüfungen sämtliche Daten zu erheben und Informationen einzuholen, auf die das spätere Prüfgutachten gestützt wird.
- 6. Die sachverständige Stelle fordert den Anlagenbetreiber auf, alle fehlenden Daten oder fehlende Teile des Prüfpfads zu vervollständigen, Abweichungen bei den Parametern oder Emissionsdaten zu erklären sowie Berechnungen erneut durchzuführen oder mitgeteilte Daten anzupassen.
- 7. Der Sachverständige hat wesentliche Prüftätigkeiten selbst auszuführen. Soweit er Hilfstätigkeiten delegiert, hat er dies in seinem externen Prüfbericht zu vermerken.

III. Bericht

- 1. Die sachverständige Stelle erstellt einen internen Prüfbericht, in dem dokumentiert und nachgewiesen wird, dass die strategische Analyse, die Risikoanalyse und der Prüfplan vollständig durchgeführt und umgesetzt wurden. Der interne Prüfbericht muss hinreichende Informationen zu den tragenden Erwägungen des Prüfgutachtens enthalten. Der interne Prüfbericht dient auch dazu, der zuständigen Behörde und der Aufsichtsbehörde eine etwaige Bewertung der Prüfung zu erleichtern.
- 2. Die Entscheidung, ob die mitgeteilten Parameter wesentliche Falschangaben enthalten oder irgendwelche anderen Fragen offengeblieben sind, die für das Prüfgutachten von Belang sind, ist auf der Grundlage der Ergebnisse und Feststellungen des internen Prüfberichts zu treffen.



3. Prüfmethode, Feststellungen und Prüfgutachten sind in einem externen Prüfbericht zusammenzufassen, welcher durch den Betreiber zusammen mit dem Zuteilungsantrag an die zuständige Behörde übermittelt wird. Der externe Prüfbericht muss in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen lassen. Er muss Angaben zu sämtlichen Feldern enthalten, die in der elektronischen Formatvorlage zur Ausfüllung durch die sachverständige Stelle vorgesehen sind. Im elektronischen Format sind die jeweils zutreffenden Prüfvermerke auszuwählen. Hat die sachverständige Stelle in den Antragsangaben Fehler oder Abweichungen von den rechtlichen Anforderungen festgestellt, so muss sie im externen Prüfbericht darauf hinweisen und erläutern, warum sie das Testat trotzdem erteilen konnte. Soweit eine Überprüfung nicht oder nur bedingt möglich ist, ist im externen Prüfbericht zu vermerken, inwieweit der Nachweis geführt werden konnte. Es ist zu begründen, warum die eingeschränkte Prüfbarkeit der Erteilung des Testats nicht entgegenstand.